

Merkblatt „Investivkredit“ (IK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Investivkredit wird zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Waren,
- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Darlehen erfolgt auf der Grundlage der vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags-
eingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank)
bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt
werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten
Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilfe-
rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass
sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb
eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermö-
gens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens
die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheb-
lich ist, können nicht gefördert werden.

4.4 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten
Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bear-
beitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU
nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilfe-
rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“,
insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Investivkre-
dit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kom-
biniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Pro-
gramms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, ist
der Investivkredit auf die vorhabensbezogene Ober-
grenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht
ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige
Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entspre-
chendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei
nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der
LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bean-
tragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten
Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist
nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse)
einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vor-
druck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf
Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.1)
ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung
auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vor-
druck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung ei-
nes Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-
Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches
Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der
Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben
sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Un-
terlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.